



STADT ZUG

P r o t o k o l l 43

über die Verhandlungen des

G r o s s e n G e m e i n d e r a t e s v o n Z u g

Dienstag, den 22. November 1966, 17.00 - 19.40 Uhr, im
Kantonsratssaal

Vorsitz

Ratspräsident Walter Bossard

Protokoll

Stadtschreiber Albert Grünenfelder

Namensaufruf

Anwesend sind 38 Mitglieder.

Entschuldigt abwesend ist Herr H.R. von Rotz.

Vom Stadtrat sind sämtliche Mitglieder anwesend.

Zu Beginn der Sitzung gratuliert der Ratspräsident allen wiedergewählten Gemeinderäten.

Hochwasserschäden in Italien

Dr. A. Bussmann stellt namens der konservativ-christlichsozialen Fraktion den Antrag, es sei dem Schweizerischen Roten Kreuz ein Beitrag von Fr. 5'000.-- auszurichten, zuhanden der hochwassergeschädigten Gemeinden in Italien.

Stadtpräsident R. Wiesendanger stellt fest, dass der Stadtrat zum Zeitpunkt der Katastrophe beschlossen habe, später, wenn die Schäden überblickbar seien, auf die Angelegenheit zurückzukommen. Heute sei nun der Moment da und der Stadtrat sei mit dem Antrag von Dr. A. Bussmann einverstanden.

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. In der Abstimmung wird der Antrag Dr. A. Bussmann ohne Gegenstimme angenommen.

E i n g ä n g e

<u>Motionen</u>	keine
<u>Postulate</u>	keine
<u>Interpellationen</u>	keine
<u>Kleine Anfragen</u>	keine
<u>Petitionen</u>	keine
<u>Zuschriften</u>	keine

Verhandlungsgegenstände

1. Protokoll der Sitzung vom 8. November 1966.
2. Motion Dr. P. Dalcher und F. Stucky betr. Umbau des Kolinhauses.
Zuschrift Aktion pro Kolinplatz.
3. Projektierung einer Abdankungshalle beim Friedhof an der Waldheimstrasse - Kreditbegehren.
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 108, der Baukommission und der Geschäftsprüfungskommission.
4. Reglement über die Schaffung privater Parkplätze.
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 112.

5. Ausrichtung von Treueprämien an das hauptamtliche Personal der Stadt Zug.

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 114 und der Geschäftsprüfungskommission.

Dr. A. Planzer stellt den Antrag, Traktandum 2 am Schluss zu behandeln.

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt den Antrag Dr. Planzer als angenommen.

Dr. A. Etter stellt fest, dass an der letzten Sitzung über ihn verhandelt wurde. Er könne mitteilen, dass der Bericht verfasst sei und das Geschäft für die nächste Sitzung des Grossen Gemeinderates auf die Traktandenliste genommen werden könne.

V e r h a n d l u n g e n

1. Protokoll

Das Protokoll Nr. 42 vom 8. November 1966 wird genehmigt.

2. Projektierung einer Abdankungshalle beim Friedhof an der Waldheimstrasse - Kreditbegehren

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 108

Bericht und Antrag der Baukommission Nr. 108.1

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 108.2

H.W. Trütsch, Präsident der Baukommission, ergänzt mündlich seinen schriftlichen Bericht.

Der Antrag der Baukommission lautet:

"Die Kommission empfiehlt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dieser wie folgt zuzustimmen:

1. Ziffer 1 und 2 des Beschlussesentwurfes seien zu genehmigen.
2. Der Beschlussesentwurf soll durch eine Ziffer 3 wie folgt ergänzt werden:

Der Stadtrat wird beauftragt, alles zu unternehmen, um das Land für die Abdankungshalle und nach Möglichkeit gleichzeitig auch das Land für die Friedhoferweiterung in südlicher Richtung zu erwerben."

Dr. A. Bussmann, Präsident der Geschäftsprüfungskommission beantragt namens der Geschäftsprüfungskommission Eintreten auf die Vorlage.

Stadtpräsident R. Wiesendanger teilt mit, dass der Stadtrat mit der Empfehlung der Baukommission einverstanden sei.

Dr. J. Niederberger erkundigt sich nach dem Stand der Verhandlungen betreffend Landerwerb für die Erweiterung des Friedhofes.

Stadtpräsident R. Wiesendanger führt aus, man habe sich seinerzeit mit Herrn Dossenbach dahin geeinigt, dass neue Verhandlungen erst aufgenommen würden, nachdem ein definitives Projekt vorliege. Dieser Zeitpunkt sei nun gekommen. Herr Dossenbach sei von den Ferien zurückgekehrt und noch diese Woche würden die Verhandlungen aufgenommen.

W. Berger ist grundsätzlich für die Abdankungshalle. Doch werde die Bevölkerung durch die sehr hohen Kosten etwas beunruhigt. Er möchte auch wissen, ob das Raumprogramm mit den Vertretern der beiden Konfessionen abgesprochen sei.

P. Weber beruhigt W. Berger, da er als Projektverfasser alles Interesse daran habe, den Bau so billig als möglich zu erstellen. Doch sei dies momentan sehr schwierig vorauszusagen, da noch keine Erfahrungszahlen bestünden. Es sei auch kein unnötiger Luxus vorgesehen. Man müsse sich klar sein, dass nicht nur eine Abdankungs- sondern zugleich eine Leichenhalle zu erstellen sei. Beide Konfessionsteile wären mit der vorgesehenen Lösung einverstanden.

W.A. Hegglin weist darauf hin, dass in Zukunft auch die katholischen Beerdigungen auf den Nachmittag verlegt würden. Eine neue Regelung müsse dann getroffen werden. Für den Abwart sei eine Wohnung vorgesehen, da dadurch diesem die Arbeit erleichtert würde. Durch geschickte Bepflanzung könnte die Wohnung zweckentsprechend abgeschirmt werden.

E. Hagenbuch kann sich mit der Kombination Leichenhalle und Wohnung nicht befrenden.

Weiter wird das Wort nicht verlangt. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt Eintreten als beschlossen.

Die Detailberatung ergibt folgendes:

Ziffer 1, 2 und 3.

Das Wort wird nicht verlangt. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt die Ziffern 1, 2 und 3 als beschlossen.

Vor der Schlussabstimmung wird der Antrag in dem Sinne bereinigt, dass Ziffer 3 gemäss Antrag der Baukommission zu Ziffer 2 wird, Ziffer 2 des stadträtlichen Antrages wird zu Ziffer 3.

In der Schlussabstimmung wird die Vorlage mit 35 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen.

Der Beschluss lautet:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 97
BETREFFEND PROJEKTIERUNG EINER ABDANKUNGSHALLE AN DER
WALDHEIMSTRASSE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.103
vom 22. August 1966

b e s c h l i e s s t :

1. Der Stadtrat wird, gestützt auf das vorliegende Vorprojekt, ermächtigt, Herrn Paul Weber, Architekt, Zug, mit der Ausarbeitung des Bauprojektes, des detaillierten Kostenvoranschlages und des hiefür notwendigen Teiles der Ausführungspläne für eine Abdankungshalle an der Waldheimstrasse zu beauftragen. Zu diesem Zwecke wird ein Kredit von Fr. 59'000.-- bewilligt. Der Kredit ist der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.
2. Der Stadtrat wird beauftragt, alles zu unternehmen, um das Land für die Abdankungshalle und nach Möglichkeit gleichzeitig auch das Land für die Friedhoferweiterung in südlicher Richtung zu erwerben.
3. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

3. Reglement über die Schaffung privater Parkplätze

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 112.

Die Fraktionspräsidenten Dr. A. Bussmann, Dr. R. Imbach und R. Wassmer schlagen vor, das Geschäft an eine siebengliedrige Kommission zu überweisen.

Der Rat stimmt diesem Antrag stillschweigend zu. Die Kommission wird wie folgt bestellt:

Kunz Marcel, zugleich als Präsident
Barth Hansruedi Dr.
Kündig Markus
Küng Franz
Planzer Antonio Dr.
Trütsch Hanswerner
Zürcher Werner

4. Ausrichtung von Treueprämien an das hauptamtliche Personal der Stadt Zug

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 114

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 114.1

Dr. A. Bussmann beantragt namens der einstimmigen Geschäftsprüfungskommission Eintreten.

M. Kündig führt aus, dass mit dieser Vorlage der Stadtrat versuche, eine Parallele zu den privaten Betrieben zu finden. Eine Honorierung der Betriebstreue sei sicher richtig. Als nicht unbedingt richtig erachte er, dass man dabei jedoch einzig und allein auf die Anzahl Jahre der Betriebszugehörigkeit abstelle. Er sei dafür, dass dem Antrag des Stadtrates zugestimmt werde, doch gleichzeitig reicht er folgendes Postulat ein:

"Der Stadtrat wird eingeladen, eine Neuregelung des Reglementes über die Treueprämie zu prüfen, unter Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Bewertung der Leistung.
2. Bewertung des Verhaltens.
3. Bewertung von Selbstständigkeit und Einsatzmöglichkeit.
4. Bewertung der Dienstjahre usw.

Zu diesem Zweck möge der Stadtrat mit dem Regierungsrat in Verbindung treten, damit auch in Bezug auf die Gleichbehandlung der Lehrer eine Lösung gefunden werden kann."

Stadtpräsident R. Wiesendanger führt aus, dass der Stadtrat nicht sofort dem Begehren des Personals nachgekommen sei. Vor bald zwei Jahren wäre das Begehren um Treueprämien dem Stadtrat eingereicht worden. Nachdem kurz zuvor jedoch eine Reallohn-erhöhung stattgefunden habe, sei der Stadtrat nicht gewillt gewesen, das Geschäft sofort zu behandeln. Die heutige Vorlage entspreche einer Zusammenarbeit zwischen Kanton und Stadt. Die Geschäftsprüfungskommission beantrage in ihrem Bericht, die Treueprämie nur an dasjenige Personal auszurichten, welches im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat in ungekündigtem Dienstverhältnis zur Stadt stehe. Der Stadtrat habe diesem Antrag zugestimmt. Bei näherem Studium habe sich jedoch eine Ergänzung aufgedrängt. Ein neuer Antrag sei dem Grossen Gemeinderat vor der Sitzung zugestellt worden. Neu in diesem Antrag seien der letzte Absatz auf Seite 1 und lit. c unter Ziffer 2 auf Seite 2. Inbezug auf das Postulat Kündig führt Stadtpräsident R. Wiesendanger aus, dass der Leistungslohn unbestritten sei. Doch sei es in der Verwaltung bedeutend schwerer, eine gerechte Lösung zu finden als in der Privatwirtschaft. Der Stadtrat sei bereit, das Postulat Kündig entgegenzunehmen und er werde an einem spätern Zeitpunkt darauf zurückkommen. Bei dieser Gelegenheit möchte er festhalten, dass die Stadt über sehr gutes Personal verfüge.

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt das Postulat an den Stadtrat zur Antragstellung überwiesen.

W. Berger erkundigt sich, ob das Personal mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden sei.

Stadtpräsident R. Wiesendanger bejaht dies und weist nochmals darauf hin, dass es sich um eine Verständigungslösung zwischen Kanton, Stadt und den Personalverbänden handle.

Weiter wird das Wort nicht verlangt. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt Eintreten als beschlossen.

Die Detailberatung ergibt folgendes:

Ziffer 1

Dr. H.R. Barth beantragt, den letzten Absatz von § 50 auf Seite 1 wie folgt zu fassen:

"Funktionäre, die im Zeitpunkt der reglementarischen Anspruchsberechtigung zwar noch im Dienste der Stadt stehen, deren Dienstverhältnis aber schon gekündigt ist oder innert der nächsten 6 Monate aus dem Dienste der Stadt ausscheiden, haben keinen Anspruch auf eine Treueprämie und haben diese, sofern sie bereits ausgerichtet worden ist, zurückzuerstatten. Diese Regelung gilt nicht für Funktionäre, die wegen Ablebens oder Pensionierung ausscheiden."

Stadtpräsident R. Wiesendanger erklärt, dass der Stadtrat dem Antrag Dr. H.R. Barth zustimme.

Dr. A. Bussmann unterstützt den Antrag Dr. H.R. Barth.

Dr. P. Sacchetti erkundigt sich, wie es sich verhalte, wenn jemand innert der 6 Monate sterben sollte.

Stadtpräsident R. Wiesendanger stellt fest, dass dieser Fall nicht für Ausscheiden zufolge Pensionierung oder Ablebens gelte.

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident stellt fest, dass der Antrag Dr. H.R. Barth ohne Gegenstimme angenommen sei.

Ziffer 2

Dr. H.R. Barth beantragt eine entsprechende Abänderung von lit. c). Diese lautet wie folgt:

"Funktionäre, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat nicht mehr im Dienste der Stadt stehen, besitzen keinen Anspruch auf eine Treueprämie. Funktionäre, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat zwar noch im Dienste der Stadt stehen, deren Dienstverhältnis aber schon gekündigt ist oder die innert der nächsten 6 Monate aus dem Dienste der Stadt ausscheiden, besitzen ebenfalls keinen Anspruch auf die Treueprämien und haben diese, sofern sie bereits ausgerichtet worden ist, zurückzuerstatten. Diese Regelung gilt nicht für Funktionäre, die wegen Ablebens oder Pensionierung ausscheiden."

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt den Antrag Dr. H.R. Barth als beschlossen.

Ziffer 3 und 4. Das Wort wird nicht verlangt. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt die Ziffern 3 und 4 als beschlossen.

In der Schlussabstimmung wird die Vorlage mit 35 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen.

Der Beschluss lautet:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 98

BETREFFEND AUSRICHTUNG VON TREUEPRAEMIEN AN DAS HAUPTAMTLICHE PERSONAL DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.114 vom 19. Oktober 1966

b e s c h l i e s s t :

1. § 50 des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadtgemeinde Zug vom 2.11.1960 erhält folgende neue Fassung:

§ 50

Dienstaltersgeschenk und Treueprämien

Nach zurückgelegtem 25. Dienstjahr erhält der Funktionär ein Monatsgehalt inkl. Sozial- und Teuerungszulagen als Dienstaltersehrung. Als Dienstjahre werden auch diejenigen seit der provisorischen Anstellung vom Eintritt der Volljährigkeit an angerechnet.

Nach zurückgelegtem 40. Dienstjahr steht ihm ein weiteres Dienstaltersgeschenk im gleichen Umfang zu.

An Funktionäre, die sich bewährt haben, werden folgende Treueprämien ausgerichtet:

- a) nach Vollendung von drei Dienstjahren
zwei Sechstel eines Monatsgehaltes;
- b) nach Vollendung von sechs Dienstjahren
drei Sechstel eines Monatsgehaltes;
- c) nach Vollendung von neun Dienstjahren
vier Sechstel eines Monatsgehaltes;
- d) nach Vollendung von zwölf Dienstjahren
fünf Sechstel eines Monatsgehaltes;
- e) nach Vollendung von je drei weiteren
Dienstjahren ein volles Monatsgehalt.

Berechnungsgrundlage bildet das bei Vollendung des betreffenden Dienstjahres bezogene Grundgehalt einschliesslich Sozial- und Teuerungszulagen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im Dezember.

Funktionäre, die im Zeitpunkt der reglementarischen Anspruchsberechtigung zwar noch im Dienste der Stadt stehen, deren Dienstverhältnis aber schon gekündigt ist oder die innert der nächsten 6 Monate aus dem Dienste der Stadt ausscheiden, haben keinen Anspruch auf eine Treueprämie und haben diese, sofern sie bereits ausgerichtet worden ist, zurückzuerstatten. Diese Regelung gilt nicht für Funktionäre, die wegen Ablebens oder Pensionierung ausscheiden.

2. Hinsichtlich der Treueprämie gilt für das Jahr 1966 folgende Uebergangsregelung:

- a) An Funktionäre, welche im Jahre 1966 das 4., 5., 7., 8., 10., 11., 13., 14., 16., 17. oder ein weiteres Zwischenjahr erfüllen, wird eine Teilprämie ausgerichtet. Diese Teilprämie berechnet sich nach Massgabe des bei Vollendung des betreffenden Dienstjahres bezogenen Grundgehaltes einschliesslich Sozial- und Teuerungszulagen und beträgt:

für Funktionäre, die das 4., 7., 10., 13., 16. usw. Dienstjahr vollenden, zwei Drittel,

für Funktionäre, die das 5., 8., 11., 14., 17. usw. Dienstjahr vollenden, ein Drittel,

des bei Vollendung des vorausgegangenen Jahrdritts entstehenden Anspruches.
- b) Funktionäre, die im Jahre 1966 vor der Vollendung eines Dienstjahres wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienst ausscheiden, haben Anspruch auf die volle Prämie, die ihnen zukommen würde, wenn sie bei Dienstaustritt das vorausgegangene Jahrdritt erfüllt hätten. Desgleichen haben Funktionäre, die im Jahre 1966 zwar Anspruch auf eine Teilprämie hätten, die aber wegen Erreichung der Altersgrenze vor Vollendung des nächsten Jahrdritts aus dem Dienst ausscheiden, Anspruch auf die volle Prämie, die ihnen zukommen würde, wenn sie im Jahre 1966 statt eines Zwischenjahres das vorausgegangene Jahrdritt vollenden würden.
- c) Funktionäre, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat nicht mehr im Dienste der Stadt stehen, besitzen keinen Anspruch auf eine Treueprämie, Funktionäre, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat zwar noch im Dienste der Stadt stehen, deren Dienstverhältnis aber schon gekündigt ist oder die innert der nächsten 6 Monate aus dem Dienste der Stadt ausscheiden, besitzen ebenfalls keinen Anspruch auf die Treueprämien und haben diese, sofern sie bereits ausgerichtet worden ist, zurückzuerstatten. Diese Regelung gilt nicht für Funktionäre, die wegen Ablebens oder Pensionierung ausscheiden.

3. Der für das Jahr 1966 notwendige Zusatzkredit von netto Fr. 120'000.-- wird zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.
 4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür notwendigen Vollmachten erteilt.
 5. Motion Dr. P. Dalcher und F. Stucky betr. Umbau des Kolinhauses
Zuschrift Aktion pro Kolinplatz
-

Motion und Zuschrift sind im Wortlaut im Protokoll Nr. 41 Seite 678 ff enthalten.

Ratspräsident W. Bossard orientiert den Rat über eine Eingabe der Vereinigung Zuger Künstler betreffend die Gestaltung des Kolinplatzes. Diese lautet wie folgt:

"Als Mitglieder der Vereinigung Zuger Künstler verfolgen wir die Entwicklungen und Veränderungen des zugerischen Stadtbildes mit besonderer Aufmerksamkeit und, so müssen wir sagen, mit wachsender Sorge.

Wir sind durchaus der Ansicht, dass sich architektonisch gute moderne Bauten harmonisch in ein Landschaftsbild einfügen, dass also moderne und modernste Lösungen für neue Quartiere oftmals angezeigt und in vielen Fällen der sogenannten konventionellen Bauweise vorzuziehen sind. Hingegen glauben wir, dass die Durchsetzungen alter Stadtteile sowohl durch artfremde wie durch pseudohistorische Bauwerke nicht nur von zweifelhaftem Wert, sondern von Uebel ist. Wir laufen mit dieser Methode allmählicher Zersetzung Gefahr, das Eigene und Wertbestimmende unseres Stadtbildes fahrlässig zu zerstören oder zerstören zu lassen.

Es geht uns sicher nicht darum, einen weltfremden Aesthetizismus hochzuspielen. Es scheint uns gegenteils wichtig, die Funktion der kleinen Stadt zu erkennen und zu ermöglichen. Zu dieser natürlichen Funktion rechnen wir auch die Möglichkeit des Zusammenlebens und Zusammentreffens in einer urbanen Umgebung, d.h. in einem wohlgestalteten, ungefährlichen belebten, Anregung und Erholung ermöglichenden Rahmen.

Unter diesen Voraussetzungen finden wir es beispielsweise unrichtig, den Kolinplatz mehr und mehr zu einer Drehscheibe für Verkehr und Amtsabwicklung werden zu lassen. Und wir finden es unverantwortlich, das sogenannte Kolinhaus abzubrechen. Vielmehr sollte es unseres Erachtens das Anliegen der Behörde sein, diesen Platz in seiner Subtilität neu herauszustellen und in der Bevölkerung das Gefühl für seine Schönheit und seine natürliche Funktion zu wecken.

Fehlentscheide im Bauwesen sind sehr schwer zu korrigieren und wirken lange nach. Wir ersuchen Sie darum, auf Ihren seinerzeitigen Beschluss zurückzukommen und eine Lösung zu suchen, die dem Bild und dem Charakter des Kolinplatzes als eines Wahrzeichens unserer Stadt gerecht wird."

Weiter verliest der Ratspräsident eine Zuschrift von Herrn René Gilsi, Speicherstrasse 113, St. Gallen. Diese lautet wie folgt:

"Mit steigendem Interesse habe ich die wiederholt in der Presse erschienenen Nachrichten über das nicht nur in Zug vieldiskutierte Projekt eines Ersatzes des historischen Kolinhauses durch einen Neubau verfolgt. Gestatten Sie einem Nicht-Zuger, der an allem, was mit der Erhaltung wertvollen Kulturgutes zu tun hat, lebhaften Anteil nimmt, ein Wort zu diesem Thema. Als zusätzliche Erklärung für mein Interesse an diesem Gegenstand sei erwähnt, dass meine Frau in Zug aufgewachsen ist und sich mit allem, was in ihrer engeren Heimat vorgeht, noch heute verbunden fühlt; auch, dass ich selbst bei gelegentlichen Besuchen in Zug starke Eindrücke von der schönen Geschlossenheit des bis heute nahezu intakten Bildes der Zuger-Altstadt empfangen habe. Zug ist in der beneidenswerten Lage, einen historischen Stadtkern bewahrt zu haben, der weder durch die Sünden der Gründerjahre am Ende des letzten Jahrhunderts noch - bis jetzt - von den schlimmeren, weil brutaleren Sünden der heutigen Baukonjunktur verschandelt ist. Hier lohnt es sich, für noch wirklich vorhandene lebendige, nicht für bereits schwer beschädigte, schon halbwegs illusorisch gewordene Werte einzustehen. Dass das Kolinhaus und mit ihm der Kolinplatz wenn auch knapp ausserhalb des engsten Altstadtringes gelegen sind, ändert nichts daran, dass sie organisch zu diesem gehören. Das Haus bildet mit dem Zytturm und den den Platz umgebenden Gebäuden eine Einheit, aus der nicht ungestraft ein dominierender Bestandteil herausgebrochen werden kann. Eine schwere Beeinträchtigung des schönen Gesamtbildes wäre die unausbleibliche Folge. Dass kein noch so ernstgemeintes Bestreben, mit modernen Mitteln Charakter und Erscheinung geschichtlicher Echtheit nachzubilden, zu befriedigenden Ergebnissen führen kann, beweisen die zahllosen missglückten Versuche, unter anderem in Zürich, Strassburg und Ulm, zur Genüge. Mir ist kein einziges Beispiel bekannt, mit dem sich eine glückliche, überzeugende Lösung dieses Problems belegen liesse. Strassburg und Ulm können zu ihrer Entlastung immerhin anführen, dass sie beim Wiederaufbau ihrer im Krieg zerstörten Altstadtteile zeitlich und finanziell in einer Zwangslage waren; für Zürich fällt diese Entschuldigung allerdings weg. Alle drei Städte bieten lehrreiche Beispiele dafür, wie durch eine einzige Entgleisung die lebendige Schönheit eines natürlich gewachsenen, harmonischen Strassenbildes gestört, ja zerstört wird. Ich kenne Anzeichen dafür, dass sich in Kreisen besonders auch der jüngeren und jüngsten Architektengeneration die Einsicht langsam durchzusetzen beginnt, dass hier gesündigt worden ist und gesündigt wird und dass die Widerstände gegen solche Eingriffe im Wachsen sind. Dies gilt auch dort, wo sich die Diskussion um an sich nicht bemerkenswerte, nur im Zusammenhang mit ihrer Umgebung wichtige Häuser dreht.

Wieviel mehr gilt dies für Objekte von der Qualität und Bedeutung des Kolinhauses. Wer will voraussagen, was noch vor der Zerstörung sicher sein wird, wenn sich Bürgerschaft und Behörden über die Erhaltungswürdigkeit eines Gebäudes von solchem Rang nicht im klaren sind. Wenn einmal ein solcher Präzedenzfall geschaffen ist, wenn erst einmal eine solche Bresche in das unversehrte Zuger-Altstadtbild geschlagen ist, wird es von Mal zu Mal schwerer und bald ganz unmöglich sein, dem gewissenlosen Bauspekulanten, der sich dann auf das Vorgehen der Stadt berufen kann, solche und vielleicht noch schlimmere Eingriffe zu verwehren.

Ich bin überzeugt, dass, Einsicht und guten Willen vorausgesetzt, das Kolinhaus und mit ihm der Kolinplatz gerettet werden können. Ich bin überzeugt, dass sich ein Weg finden lässt, der sowohl vom Gesichtspunkt der praktischen Bedürfnisse und der Finanzierung aus mit den Erfordernissen eines wohlverstandenen, verantwortungsbewussten Kultur- und Heimatschutzes vereinbaren lässt. Ich bin überzeugt, dass einzig in der verständnisvollen Restaurierung dieses Denkmals alter Baukultur eine Lösung gefunden werden wird, die vor dem kritischen Blick kommender Generationen bestehen kann.

Der Kampf gegen die leichtfertige Zerstörung kultureller Werte ist erfolgreich dann, wenn er mit Ueberzeugung und Entschlossenheit geführt wird. Vor drei Jahren drohte dem baulich unersetzlichen Barockklosterkomplex in St. Gallen Zerstörung durch schwerwiegende Eingriffe. Eine entschlossene Opposition hat dies verhindert. Ich lege ein von mir damals gezeichnetes Blatt bei, das im Zusammenhang mit diesem Thema im Nebelspalter erschienen ist. Es hat, am richtigen Ort, ziemlich viel Verdruss und ebenfalls am richtigen Ort, ziemlich viel Zustimmung zur Folge gehabt und ein wenig mitgeholfen, einen nichtwiedergutmachenden Fehler in letzter Stunde zu vermeiden.

Sicher ist der Fall des Kolinhauses nicht der erste Angriff auf das einzigartige Stadtbild von Alt-Zug, den Bürgerschaft und Behörden abzuwehren haben. Sicherlich wird er nicht der letzte sein. Ich wage zu hoffen, dass die Kräfte, die hier an weithin sichtbarer Stelle für die Erhaltung unersetzlichen Kulturgutes eintreten, sich schliesslich durchsetzen und die Oberhand über finanzielle Aengstlichkeiten und platten Opportunismus behaupten werden."

Die Eingabe Aktion pro Kolinplatz wurde seinerzeit vervielfältigt den Herren Gemeinderäten zugestellt.
Dr. P. Dalcher erklärt sich namens der Motionäre damit einverstanden, dass die Motion dem Sinne und nicht dem Buchstaben nach an den Stadtrat überwiesen werde. Er verweist auf die Konferenzen zwischen Vertretern des Stadtrates einerseits und Vertretern des Grossen Gemeinderates und der Aktion pro Kolinplatz andererseits. Mit der von Herrn Architekt H.A. Brüttsch dargelegten Konzeption seien sie einverstanden. Durch die Erheblicherklärung der Motion werde die Entscheidungsmöglichkeit des Grossen Gemeinderates nicht tangiert.

H.W. Trüttsch macht darauf aufmerksam, dass der Grosse Gemeinderat nie ein Glashaus am Kolinplatz aufstellen wollte. Der seinerzeitige Beschluss des Grossen Gemeinderates habe das gut gehabt, dass ein Neubau verhindert worden sei, von dem man schon heute sagen würde es sei falsch. Mit der Erhaltung der Nordfassade könne er sich einverstanden erklären.

Stadtrat A. Sidler erklärt, die Motion werde vom Stadtrat entgegengenommen. In kurzen Zügen skizziert er den Werdegang seit dem letzten Gemeinderatsbeschluss. Er schlägt vor, die Motion an den Stadtrat zu überweisen in dem Sinne, dass der Stadtrat das Projekt Brütsch weiter studieren lässt.

Dr. A. Bussmann stellt eingangs fest, dass der Beschluss des Grossen Gemeinderates immer noch in Kraft sei. Er habe einen verbindlichen, rechtsgültigen Beschluss gefasst und dieser sollte genügen. Zum Abschluss seiner eingehenden Ausführungen stellt er folgenden Antrag:

"Parallel mit der Ausarbeitung eines Neubauprojektes für das Kolinhaus und Fridlinhaus gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 1965 sei ein neutraler Begutachter damit zu beauftragen, um festzustellen:

- a) welche Mehrkosten entstehen durch Belassung der alten Teilfassade und Brandmauer inkl. Schutz-, Stützungs- und Unterfangung, samt allen damit verbundenen Zusatzkosten.
- b) festzustellen und zu untersuchen, ob sich die Verwendung des alten Teilmauerwerkes sich vom technischen wie vom wirtschaftlichen her überhaupt lohnen würde."

P. Weber möchte das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Die Motion Dalcher und Stucky habe er so verstanden, dass parallel zum Neubau auch ein Umbau studiert werden soll. Der Stadtrat aber möchte die Motion in dem Sinne erledigen, dass er nur eine Variante dem Grossen Gemeinderat vorlegen wolle. Seiner Ansicht nach sollten aber beide Varianten vorgelegt werden.

F. Stucky führt aus, dass die Motionäre die Auffassung vertreten, dass parallel zur Neubauvariante auch die Umbauvariante studiert werden solle. Die Studien von Architekt Brütsch seien derart gut, dass man den Entscheid ihm überlassen könne, welches Projekt er dem Stadtrat unterbreiten wolle. Ob Neu- oder Umbau sei ein rein architektonischer Begriff.

Dr. A. Bussmann fragt die Motionäre, ob sie im Prinzip mit dem Projekt Brütsch einverstanden seien.

H.W. Trütsch meint, dass es den Motionären nicht schwer fallen sollte, eine Erklärung abzugeben, die alle Gemeinderäte beruhigen könnte.

A. Merz möchte zu einem Schluss kommen, nachdem sich die Motionäre mit den Skizzen von Architekt Brütsch einverstanden erklärt hätten. Er möchte den Stadtrat noch anfragen, ob eine Ergänzung des seinerzeitigen Beschlusses des Grossen Gemeinderates notwendig sei.

Stadtrat Dr. Ph. Schneider führt aus, dass man sich klar sein müsse, dass an der heutigen Sitzung nicht über Erheblicherklärung abgestimmt werden könne sondern nur über die Ueberweisung an den Stadtrat. Er schlägt vor, am seinerzeitigen Beschluss festzuhalten aber in dem Sinne zu modifizieren, dass ein Neubau gemacht werde, dass jedoch die Nordfassade gegen den Kolinplatz erhalten bleiben müsse.

Dr. P. Dalcher erklärt, dass der Ausschuss des Aktionskomitees dem Vorschlag Brütsch zugestimmt habe. Der Neubau müsse sich jedoch der Fassade anpassen und nicht umgekehrt. Die Motionäre seien in dem Sinne mit Dr. Ph. Schneider einverstanden, dass mindestens die Fassade erhalten bleiben müsse und der hintere Teil sich der Fassade anpasse.

Stadtrat A. Sidler weist nochmals darauf hin, dass mit der Ueberweisung der Motion materiell und formell am Beschluss nichts geändert werde. Der Entscheid des Grossen Gemeinderates falle erst, wenn das Projekt vorliege. Er bittet, den Antrag Dr. A. Bussmann abzulehnen.

In der Abstimmung über den Antrag Dr. A. Bussmann stimmen 15 Mitglieder für den Antrag und 15 Mitglieder gegen den Antrag Dr. Bussmann. Mit Stichentscheid des Ratspräsidenten wird der Antrag Dr. A. Bussmann abgelehnt.

Dr. A. Bussmann erklärt in einem Zwischenruf, der Ratspräsident sei befangen.

Ratspräsident W. Bossard erklärt, dass er immer neutral zu jeder Frage Stellung genommen habe.

Dr. P. Dalcher erklärt nochmals, dass die Motionäre mit der Weiterverfolgung des Projektes Brütsch einverstanden seien.

In der Schlussabstimmung wird die Motion mit 19 gegen 10 Stimmen an den Stadtrat überwiesen, in dem Sinne, dass ein Projekt vorbereitet wird, das einen Neubau vorsehe, bei dem jedoch die Fassade gegen den Kolinplatz erhalten bleibe.

Nächste Sitzung

Ratspräsident W. Bossard teilt dem Rate mit, dass die nächste Sitzung Dienstag, den 20. Dezember 1966 stattfinden werde.

Der Protokollführer:

A. Grünenfelder

Stadtschreiber

